

er berechtigter Gewinn aus einem Gesellschaftsvertrage, was übrigens der Verfasser auch nicht thut, er referirt nur einfach diese Ansicht; denn die Theilnehmer am Gesellschaftsvertrage müssen auch das Risiko übernehmen. (Cfr. Gury-Ballerini n. 853. not. h.)

4. In der sehr eingehend behandelten Rechtslehre hat P. auch die verschiedenen Landesgesetzgebungen — so auch das österreichische Gesetzbuch — berücksichtigt, so weit es der Raum gestattete; wenigstens sind der Hauptsache nach ihre Abweichungen vom gemeinen Rechte gekennzeichnet.

5. Die Lehre von den hl. Sacramenten, von Censuren und Irregularitäten, und von Ehehindernissen wird nur in gedrängter Kürze behandelt, weßwegen eine Menge practischer Fragen nicht zur Besprechung kommen. Der Verfasser hielt mit Recht dafür, diese Tractate müßten der Pastoraltheologie und dem canonischen Rechte zur ausführlichen Behandlung überlassen werden.

Wir erlauben uns noch nachstehende kleine Bemerkungen:

a. S. 13 sind die Salmanticenses den Theologen aus dem Predigerorden beigezählt, während sie doch dem Orden der unbeischuhten Carmeliten angehörten. — b. S. 76: Im kurzen § 10 vom Gewohnheitsrecht heißt es: „dem geschriebenen Gesetz geht immer eine lebendige Übung (Gewohnheit) vorher.“ Dieser Satz ist, wie er liegt und steht, zu allgemein. — c. S. 343: Wie aus b. ersichtlich ist, hält der Verfasser die Angabe der copula incestuosa für nothwendig zur Gültigkeit der Ehedispens, womit wir vollkommen übereinstimmen, da dies besonders nach der Entscheidung der S. C. Inqu. vom 1. Februar 1882 außer allem Zweifel ist, was übrigens der hl. Alphonsus längst behauptet hatte. — d. S. 559 ist gesagt, die älteren Auctoren scheinen mehr eine im Gewissen geltende Verjährung zu Gunsten des Finders zu verneinen, als zuzugestehen. Es heißt aber auch dort: „es wurde indeß (diese Frage) nicht direct von ihnen in Erörterung gezogen.“ Wenn dies der Fall ist, so ist nicht gut einzusehen, woraus ihre verneinende Meinung sich folgern lasse. — Jedenfalls gesteht der Verfasser zu, daß nach den neueren Auctoren eine Verjährung auch in foro interno für den Finder anzunehmen ist. — e. S. 776 ist es wohl nicht genau, wenn „absichtlich das Fastengebot umgehen durch Entfernung aus dem Territorium, worin es obligirt“, für gleichbedeutend mit „in fraudem legis agere“ gehalten wird.

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund, C. SS. R.

- 2) **De Imitatione Christi Libri Quattuor.** Ad editionem optimam Maurinorum una cum appendice precum cotidiano usui destinatarum edidit P. Coelestinus Wolfsgrubber presbyter monasterii Benedictinorum ad Scotos Vindobonae, ss. theologiae Doctor. Augustae Vindel. Typis et impensis Dr. Max Huttler. M. 1.50 = 90 kr.

Doctor P. Coelestin Wolfsgruber ließ im Jahre 1879 als Festgabe zum 1400jährigen Geburtstag des hl. Ordenspatriarchen Benedict im Verlag von Heinrich Kirsch in Wien erscheinen: ¹⁾ „Joannis Gersen De Imitatione Christi Libri Quatuor. Ad editionem optimam Maurinorum una cum dissertatione R. D. Delfavii“. Schon im folgenden Jahre konnte Dr. Hüttler in Augsburg als Verleger anfinden und versenden Dr. Wolfsgruber's Werk: „Giovanni Gersen, sein Leben und sein Werk De Imitatione Christi.“

Wenn nun jetzt aus dem gleichen Verlage vorliegen: *De Imitatione Christi Libri Quatuor*“ ohne daß sie „Giovanni Gersen“ zugeschrieben werden; so dürfen wir das wohl als eine Frucht der Arbeit des gelehrten Dominicaners P. Heinrich Denifle betrachten, der in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie“ (1882, S. 717) nachgewiesen hat: „Bis zu den italienischen Imitatiohss. aus dem 15. Jahrhundert existirt kein Document, aus welchem hervorginge, es habe jemals einen Johann Gersen ²⁾ gegeben und unter diesen Hss. bezeichnet ihn nur der späte Codex Aronensis als Abbas und keine als Benedictinerabt. Es existirt überhaupt kein Document darüber, daß ein Johann Gersen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dem Kloster St. Stephan in Vercelli als Abt vorgestanden habe.“

Jedenfalls wäre Dr. Wolfsgruber nicht der Erste, der sich zurückzog von der Vertheidigung eines „Johann Gersen“ als Verfassers der „Nachfolge Christi“. Das hat ja schon im Jahre 1881 („Stimmen aus Maria Laach“, S. 432—448) der gelehrte Jesuit P. G. Schneemann offen und unumwunden gethan.

Das scheint auch der Fall zu sein bei der „Civiltà Cattolica“, die zuerst die Arbeit des Jesuiten P. Camillo Mella „Della Controversia Gerseniana“ brachte, welche Arbeit dann im Jahre 1875 separat in Prato erschienen ist und wohl hauptsächlich den jetzigen Cardinal Hergenröther in seinem „Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte“ (I 980; vgl. III. 318) veranlaßt haben dürfte, die Abfassung der „Nachfolge Christi“ (nach dem Beispiele Anderer) dem (angeblichen) „Johann Gersen“ zuzuschreiben. Denn während deren Redaction im Jahre 1881 eine Anzeige des Werkes des Generalobern der lateranensischen Chorherren Luigi Santini, der für Thomas von Kempen eintritt, noch zurückgewiesen hatte, öffnete sie im Jahre 1882 ihre Blätter einer Mittheilung aus Holland über eine solche des Pfarrers von Zwolle, Spitzen, freilich mit der Bemerkung, daß sie ihrem Correspondenten die Verantwortung seines Urtheils

¹⁾ Besprochen von J. B. Breselmayr, Novizenmeister in St. Florian in der Quartalschrift 1879. Seite 150. — ²⁾ Dr. Alois Knöpfler meint in seiner deutschen Bearbeitung des 23. Bandes von „Abbé Rohrbachers Universalgeschichte der katholischen Kirche“ (S. 346): „Dieser mythischen Gestalt, wie einseitiges besangenes Parteiinteresse nur je eine solche hervorzuzaubern vermochte, hat Denifle mit wichtigen Schlägen das wohlverdiente ruhmslose Ende bereitet.“

über das Buch von Spitzen und über die Frage nach dem Verfasser der Nachfolge überlasse. Im Ganzen sieht doch der Jesuit Victor Becker „une retraite masquée“. Dieser hat im Jahre 1882 in La Hage bei Martin Nijhoff erscheinen lassen, zur Vertheidigung der Rechte des Regular-Canonikers vom Agnetenberg auf die Abfassung der Nachfolge Christi, „L'Auteur de l'Imitation et les Documents Neerlandais“, von welchem Werke eine einläßliche Anzeige brachten „Gli Studi in Italia“ aus der Feder des lateranischen Regular-Canonikers Arcangelo Potti, die auch in Separatabdruck (Roma, Befani 1883) vorliegt.

Was nun die vorliegende Ausgabe selbst anbelangt, so ist zu ihrem Lobe in typografischer Beziehung genug gesagt mit der Erklärung, daß sie dem wohlbegründeten guten Rufe der Verlagsfirma entspricht.

Uebrigens wird, wer, wie der Gefertigte, überzeugt ist,¹⁾ daß Thomas von Kempen der Verfasser der Nachfolge Christi ist, immer als „optimam editionem“ nur die gelten lassen, welche möglichst treu wiedergibt das in Brüssel aufbewahrte Autograph des ehrwürdigen Thomas, davon bekanntlich eine „Reproduction en Facsimile“ mit einer beachtenswerthen „Introduction“ von „Charles Kuelens“ im Jahre 1879 erschienen ist bei Otto Harrassowitz in Leipzig.

An dem Gebetsanhang (auf 70 eigens numerirten Seiten) hat Gefertigtem besonders gefallen die Verwerthung von Gebeten und Hymnen des Breviers, während er gewünscht hätte, daß die Ablassgebete doch als solche bezeichnet wären (wie z. B. in Schneider's „Manuale Sacerdotum“), wenn schon nähere Angaben weggelassen werden wollten.

St. Florian.

Prof. Albert Bucher.

3) **Theologiae dogmaticae compendium** in usum studiosorum theologiae. Tomi 3. Edidit H. Hurter S. J. etc. Editio quarta aucta et emendata. Oeniponte, libraria academica Wagneriana 1883. I. 2.65 fl. II. 2.70 fl. III. 3.60 fl.

Es gereicht uns zu großer Befriedigung, Hurters Compendium, welches zum ersten Male im Jahre 1876 erschien, nun schon in vierter Auflage begrüßen zu können. Dieser außerordentliche Erfolg, den wir dem hochgeschätzten Auctor von Herzen gönnen, ist das sprechendste Zeugniß für die eminente Gediegenheit und Brauchbarkeit des Werkes. Da wir unser Urtheil darüber schon mehr denn Einmal in diesen Blättern ausgesprochen haben, so ist es wohl nicht nöthig, nochmals eine besondere Kritik desselben zu schreiben. In unserer Ansicht über den hohen Werth des „Compendium“, die wir gleich anfangs unumwunden ausgesprochen haben, sind wir durch mehrjähriges Studium derselben nur noch bestärkt worden. Wir stehen

¹⁾ Und zwar hauptsächlich auf Grund der Zeugnisse der Zeitgenossen, welche durchaus noch nicht erschüttert sind, wenn auch Denifle (l. c. 1883, S. 697) die Ansicht ausspricht, daß „die Stelle bei Busch kaum mehr erweist, als daß Busch die Imitatio schwerlich mehr als nur vom Hörensagen kannte.“